



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

An die
Landräte und Landrätinnen
Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister
der Kreise und Städte in Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Herrn Michael Mätzig
Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Herrn Burkhard Müller
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Herrn Horst Meffert
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

LIGA der
Freien Wohlfahrtspflege
in Rheinland-Pfalz e.V.
Löwenhofstr. 5
55116 Mainz

Katholisches Büro Mainz
Saarstraße 1
55122 Mainz

Beauftragter der Evangelischen Kirchen
im Lande Rheinland-Pfalz
Große Bleiche 47
55116 Mainz

PRÄSIDENT

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-130
Poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

20. Januar 2022

RdSchr.-LJA Nr. 3/2022



Landeselternausschuss Rheinland-Pfalz
Kaiserstraße 35
55116 Mainz

Ministerium für Bildung
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen
LJA RS Nr. 3/2022

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Kita-mz@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax

Inklusion in Kitas – alle Kinder in Rheinland-Pfalz haben Anspruch auf einen Platz nach den Regelungen des KiTaG

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein Ziel des Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz, KiTaG) ist es, die Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz auf die Zukunft vorzubereiten und die Bildung unserer Kinder gut zu gestalten. Bildung ist umfassend zu verstehen. Bildung bedeutet auch, dass die Kinder lernen, alle Menschen so anzunehmen, wie sie sind.

Aus diesem Grund verfolgt das KiTaG den Zweck, dass alle Kinder in Tageseinrichtungen betreut werden – unabhängig davon, ob sie eine Behinderung haben oder nicht oder ob sie aus anderen Gründen besondere Rahmenbedingungen für eine gute Betreuung benötigen (§ 1 Abs. 2 KiTaG).

In Rheinland-Pfalz soll jeder Platz einer Tageseinrichtung einen Regelplatzanteil nach Maßgabe des KiTaG beinhalten. Darüber hinaus haben die örtlichen Träger der öffentlichen Eingliederungshilfe sicherzustellen, dass Leistungen für Kinder mit Be-



hinderungen so erbracht werden, dass alle Kinder die gleichen Entwicklungs- und Bildungschancen haben, sodass ihr behinderungsbedingter Nachteil insoweit ausgeglichen wird.

Das Land Rheinland-Pfalz fördert Plätze für alle Kinder. Das bedeutet:

- Alle Kinder haben einen Anspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung) – unabhängig davon, ob sie eine Behinderung haben oder nicht.
- Das Land Rheinland-Pfalz fördert alle Plätze in Tageseinrichtungen, die in den Bedarfsplan eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen sind. Der Umfang der Landesförderung ergibt sich aus den Regelungen des KiTaG. Hat ein Kind einen besonderen Bedarf aufgrund einer Behinderung im Sinne des SGB IX, so handelt es sich diesbezüglich um einen höchstpersönlichen, individuellen Anspruch, der im Rahmen der Eingliederungshilfe erfüllt werden muss. Um einen Besuch der Tageseinrichtung zu ermöglichen, kann eine Förderung notwendig werden, die über die im Rahmen des KiTaG zur Verfügung gestellten Leistungen hinausgeht. Für Leistungen, die aufgrund dieses zusätzlichen Bedarfes gewährt werden müssen, ist der für den Leistungsberechtigten zuständige örtliche Träger der Eingliederungshilfe zuständig.
- Betreut eine Tageseinrichtung Kinder mit Behinderungen, so ist dies in der Konzeption verankert. Die Konzeption muss mit dem Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnisse dem Landesamt vorgelegt werden und ist Bestandteil der Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII).
- In der Datenbank des Landes (KiDz) sind infolgedessen alle Plätze ausgewiesen, für die eine Tageseinrichtung eine Betriebserlaubnis hat. Unterschieden wird in der Datenbank lediglich zwischen Plätzen, die in den Bedarfsplan eines Jugendamts aufgenommen sind und solchen, die das nicht sind. Diese Unterscheidung nimmt allein das Jugendamt im Rahmen seiner fachlichen Stellungnahme zum Antrag auf Betriebserlaubnis vor, bevor es diesen an die Betriebserlaubnisbehörde weiterleitet.
- Werden Kinder mit Behinderung in einer Kita betreut, so kann die Art der Behinderung – SGB IX oder SGB VIII - im so genannten Kindermodul erfasst und im Rahmen der monatlichen Datenfreigabe im Monitoring sichtbar gemacht werden. Grundlage für diese Datenerhebung ist die SGB VIII-Statistik. Die Angaben sind



in der KiDz-Datenbank freiwillig und können in die Meldung für die Kinder- und Jugendhilfe-Statistik übertragen werden. Weitere Daten werden hier nicht erhoben.

Das im Rahmen der Eingliederungshilfe zusätzlich gewährte Personal muss durch die Träger im so genannten Personalmodul erfasst und ebenfalls im Rahmen der monatlichen Datenfreigabe im Monitoring sichtbar gemacht werden.

Um dieses Verfahren landesweit umzusetzen, werden die Anträge auf Erteilung einer Betriebserlaubnis und bereits erteilte Betriebserlaubnisse, in denen sogenannte BTHG-Plätze ausgewiesen sind, **vom Landesamt an die jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe** zurückgegeben. Soweit dies noch nicht erfolgt ist, weisen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die entsprechenden Plätze im Bedarfsplan aus. Sodann fordern sie die Träger auf, einen geänderten und an die Vorgaben des KiTaG angepassten Antrag zu stellen. Nur so kann für Träger und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Förderung des Landes sichergestellt werden.

Liegt ein neuer Antrag vor, so prüft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Antrag und leitet ihn an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung weiter. Damit erteilt er seine Zustimmung, soweit diese im Rahmen seiner Zuständigkeit erforderlich ist. Das Landesamt prüft sodann, ob die Voraussetzungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis vorliegen und erteilt diese.

Das Auswahlfeld in der Datenbank KiDz für BTHG-Plätze im digitalen Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis (BE-Antrag) wird ab sofort deaktiviert.

Ich hoffe, dass mit dieser Vorgehensweise das Zusammenleben von Kindern mit und ohne Behinderung in den Tageseinrichtungen gefördert wird und die Inklusion in Rheinland-Pfalz damit für die Menschen in unserem Land von Beginn an eine Selbstverständlichkeit wird.

Für Ihre Unterstützung danke ich bereits jetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Placzek